



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Hitzhofen (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden für den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Hitzhofen erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Als Gebühren werden im kirchlichen Friedhof im Ortsteil Hofstetten erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren (§ 5)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstaben a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstaben b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstaben c mit der Auftragserteilung,

- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstaben d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.  
(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr bzw. die Gebühr für ein Nutzungsrecht (Reservierung / Vormerkung) an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |  |             |
|--|-------------|
| a) eine Kindergrabstätte                       | 15,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte                       | 38,00 Euro, |
| c) eine Familiengrabstätte                     |             |
| -Doppelgrabstätte                              | 55,00 Euro, |
| -große Familiengrabstätte (Plätze Nr. 42 - 48) | 82,00 Euro, |
| d) eine Urnengrabstätte                        | 33,00 Euro, |
| e) eine Baumurnengrabstätte                    | 25,00 Euro. |
- (2) Bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechtes entsteht die Grabgebühr für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS) im Voraus.
- (3) Für die Verlängerungszeit des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist entsteht die Grabgebühr für den Zeitraum der Verlängerung von 5 Jahren oder für die Ruhefrist im Voraus.
- (4) Bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, entsteht die Grabgebühr für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungs-Rechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des  
- Leichenhauses im gemeindlichen Friedhof (Ortsteil Hitzhofen) und  
- gemeindeeigenen Leichenhauses im kirchlichen Friedhof (Ortsteil Hofstetten)  
beträgt für jeden Sterbefall 150,00 Euro.  
Sofern das Leichenhaus bei einer Urnenbeisetzung nicht benutzt wird, entfällt die Bestattungsgebühr.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen werden folgende Gebühren berechnet:

- a) Kostenbeteiligung an den Grabfundamenten
- |                      |                                     |
|----------------------|-------------------------------------|
| - Einzelgrabstätte   | 150,00 Euro je erstmaliger Belegung |
| - Familiengrabstätte | 250,00 Euro je erstmaliger Belegung |
- b) Kostenbeteiligung am Erdaustausch 100,00 Euro je Beerdigung
- c) Kostenbeteiligung für die Herstellung der Infrastruktur bei Baumurnengräber 170,00 Euro
- d) Sonstige, weitere Leistungen der Gemeinde werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet (z. B: § 11 Abs. 3 FS: Gravur Verschlussplatten Baumurnengräber)

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2003 i. F. v. 17.12.2014 außer Kraft.

Hitzhofen, den 20.12.2017

Roland Sammüller  
1. Bürgermeister